

§ 18

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Minister oder dem Staatssekretär Vorbehalten ist.

(2) Das Ministerium ist in folgende Aufgabenbereiche gegliedert:

1. Arbeitsproduktivität, Lohn und Arbeitskräfte,
2. Berufsausbildung der Jugend und Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter,
3. Arbeitsschutz,

für die je ein Stellvertreter des Ministers verantwortlich ist.

(3) Der Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers sind für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 19

(1) Auf Grund der geltenden Bestimmungen werden vom Minister berufen und abberufen:

- a) die in der Nomenklatur bestimmten leitenden Mitarbeiter des Ministeriums und der dem Ministerium unterstellten Institutionen,
- b) die Richter der Arbeitsgerichte sowie die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Arbeitsgerichte.

(2) Der Minister erteilt die Zustimmung zu den Vorschlägen der Räte der Bezirke für die Leiter der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung.